

Satzung des Vereins „Haus der Hoffnung – Hilfe für Nepal e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Haus der Hoffnung – Hilfe für Nepal“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Schwäbisch Gmünd.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne der „Steuerbegünstigten Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1. Januar 1977.
Zweck des Vereins ist
 - a) die Durchführung und Erhaltung von Unterbringungs-, Bildungs-, Erziehungs- und sonstigen Hilfsmaßnahmen für bedürftige Kinder in Nepal.
 - b) die finanzielle Unterstützung von nepalesischen Jugendlichen in Deutschland zum Zweck schulischer oder beruflicher Bildung, eines Studiums oder sozialen Jahres.
 - c) Hilfe bei Katastrophen in Nepal.
 - d) die Mittelbeschaffung zur Durchführung und Erhaltung der Ziele.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. (§ 2)

- (2) Über den Antrag der Aufnahme, der schriftlich erfolgen muss, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann es die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist einfache Mehrheit erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von 8 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um unangemeldet die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:
 - a) Aufgaben des Vereins
 - b) Satzungsänderungen
 - c) Auflösung des Vereins
- (4) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Vorstandes oder ein von ihm benannter Stellvertreter.

- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst grundsätzlich alle Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder über
 - a) Aufgaben des Vereins
 - b) Satzungsänderungen
 - c) Auflösung des Vereins.

§ 8 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus dem ersten Vorsitzenden und, sofern gewählt, zweiten Vorsitzenden
Schatzmeister
Schriftführer.
Jedes Vorstandsmitglied hat Einzelvertretungsbefugnis.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
Auf Antrag der Mitglieder (einfache Mehrheit) kann ein zweiter Vorsitzender gewählt werden.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

- (6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für gemeinnützige Zwecke in Nepal.
- (3) Über die andere steuerbegünstigte Körperschaft hat gleichfalls die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.

§ 11 Errichtung der Satzung

Die geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19.06.2021 beschlossen.

Gez.
Ellen Dietrich